

Polizeiverordnung

der Stadt Mittweida und der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida mit der Mitgliedsgemeinde Altmittweida zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Mittweida sowie dem Gemeindegebiet Altmittweida

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und §39 Abs. 1-4 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358, 389), haben der Stadtrat der Stadt Mittweida am 24.09.2020 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida / Altmittweida am 29.10.2020 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Verschmutzung
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

- § 7 Allgemeine Lärmentwicklung
- § 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 9 Haus- und Gartenarbeiten
- § 10 Benutzung von Spiel-, Bolz- und Sportanlagen
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 12 Schießen mit Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 14 Plakatierung und sonstige Installationen
- § 15 Störendes Nächtigen
- § 16 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 17 Hausnummern
- § 18 Sonstige Schilder

Abschnitt 6 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 19 Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Mittweida mit allen Ortsteilen und dem der Mitgliedsgemeinde Altmittweida.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Flächen sind alle Flächen außerhalb des befriedeten Besitztums.
- (2) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, der Marktplatz, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Gräben, Verkehrszeichen und -einrichtungen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Straßenbegleitgrün, mobiles Grün, allgemein zugängliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportanlagen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserrinnen und -becken, Tiergehege, Schutzhütten, Spielgeräte, Denkmale, Wartehäuschen, öffentliche Toilettenanlagen, Anschlags- und Informationseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Sitzgelegenheiten, Masten, Mauern, Zäune, Schilder, Gefahrenabsperungen, Warneinrichtungen sowie Parkscheinautomaten und ähnliche.
- (5) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere Böllerkanonen, Standböller, Handböller und Gasböller.
- (6) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verschmutzung

- (1) Es ist untersagt öffentliche Straßen, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen und öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 - 4 sowie öffentliche Gewässer, zu be- und verschmutzen, zu beschmieren, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschädigen, zu überackern, zu beseitigen sowie in jeglicher Art und Weise zweckentfremdend zu nutzen.

- (2) Es ist untersagt, auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung, Kraftfahrzeuge zu waschen, abzuspitzen, Abwässer auf diese Flächen abzuleiten und andere Arbeiten an Fahrzeugen durchzuführen die Öl- und Fettverschmutzungen hervorrufen können.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz sowie der §§ 303 und 304 Strafgesetzbuch bleiben davon unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht mehr als unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Auf festgelegten Flächen nach § 2 dieser Verordnung sind Hunde innerhalb der Wohnbebauung sowie in Grün- und Erholungsanlagen an der Leine zu führen. Unabhängig von Satz 1 hat der Hund bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb zu tragen und ist an der Leine zu führen.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und anderen, dem Sport dienenden Plätzen, fernzuhalten.
- (5) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat die Tierhaltung der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die artenschutzrechtliche Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (7) § 28 StVO, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben unberührt.

§ 5 Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, Flächen im Sinne § 2 dieser Verordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die verursachten Verunreinigungen, wie Hundekot o. ä., sind von dem jeweiligen Halter oder demjenigen, der die tatsächliche Aufsicht über das Tier ausübt (Tierführer), unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind vom Halter bzw. -führer geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen von Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Mittweida und des Polizeivollzugsdienstes vorzuweisen.

Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsABG) bleiben unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

- (1) Verwilderte Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.
- (2) Die Halter von Tauben, insbesondere innerhalb bebauter Gebiete, haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Anwesenheit der Tauben und durch Tauben verursachte Verschmutzungen eine Belästigung der Mitmenschen und deren Besitz ausgeschlossen wird.
- (3) Es ist untersagt, Wild- und Wasservögel mit Lebensmitteln zu füttern. Darunter fallen insbesondere jegliche Art von Backwaren und jegliche zubereitete Speisen sowie Süßigkeiten oder Snacks (z. Bsp. Pommes, Kekse, Popcorn, Brot, Toast und Süßigkeiten).

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 7 Allgemeine Lärmentwicklung

- (1) Die Erzeugung von Lärm in der Öffentlichkeit ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, ist untersagt. Insbesondere zu den Nachtruhezeiten von 22.00 bis 6.00 Uhr sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektrische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten und Veranstaltungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahme besteht nicht.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des SächsSFG, des Gaststättengesetzes (GastG), der Sächsischen Gaststättenverordnung (SächsGastVO), des Versammlungsgesetzes (Versammlungsg), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig, und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen.
- (2) Der werktägige Betrieb von Geräten und Maschinen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).¹
- (3) Die Vorschriften des SächsSFG und des BImSchG, insbesondere die 32. BImSchV bleiben unberührt.

§ 10 Benutzung von Spiel-, Bolz- und Sportanlagen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze ist nur in den Zeiträumen und für den dafür bestimmten Personenkreis entsprechend der im Einzelfall angebrachten Beschilderung erlaubt. Grundsätzlich gilt, dass die Benutzung spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang zu beenden ist.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel-, Bolz- und Sportanlagen verboten,
 - a) zu rauchen,
 - b) jegliche Art von Waffen oder gefährliche Gegenstände mitzubringen,

¹ Der Betrieb von Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern und Laubsammlern richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)

- c) jegliche Art von legalen und illegalen Drogen sowie alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten,
 - d) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Krankenfahrstühle und kommunale Dienst- und Wartungsfahrzeuge.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 11

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist Montag - Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen in diese Wertstoffcontainer nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern abzustellen.
- (3) Es ist nicht gestattet haushaltstypischen Abfall in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen bzw. daneben abzustellen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 12

Schießen mit Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- (1) Es ist verboten mit einem Böller oder Vorderlader im Sinne § 2 Abs. 5 - 6 dieser Verordnung zu schießen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Wer außerhalb von Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes, Böller abfeuern oder Salutschießen mit Vorderladern will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung, der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (4) Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Abfeuern eines Böllers oder das Salutschießen mit einem Vorderlader außerhalb von Schießstätten ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde zu stellen.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§13

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:
1. aggressiv zu betteln,
aggressives Betteln liegt unter anderem vor bei
 - unmittelbaren Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen,
 - Einsatz von Hunden als Druckmittel,
 - Anfassen oder Beschimpfungen,
 - Einschüchterungen durch Verwünschungen,
 - Errichtung von Hindernissen im Verkehrsraum,
 - bedrängender Verfolgung bzw. das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen,
 2. andere mehr als unvermeidbar, durch aggressives oder aufdringliches Verhalten, welches insbesondere durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen wird, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form wiederholtem Anfassen, Zurufen oder in den Weg stellen, zu beeinträchtigen,
 3. die Notdurft zu verrichten,
 4. öffentlich Betäubungsmittel zu konsumieren, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
- (2) Es ist verboten, öffentliche Wasserspiele und Brunnen zweckentfremdend zu benutzen (z. B. darin zu baden) und zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Grünflächen mit Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge auf öffentlichen Grünflächen abzustellen. Ausgenommen von diesem Verbot sind die gemeindlichen und städtischen Dienst- und Wartungsfahrzeuge.

§ 14

Plakatierung und sonstige Installationen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) ist an oder auf Flächen im Sinne des § 2 verboten, sofern nicht im Einzelfall eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Behörde und gegebenenfalls des Eigentümers erteilt wurde.
- (2) Das Anbringen von Leitungen, Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden oder ähnlichen Gegenständen über öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist verboten. Ausgenommen hiervon ist Straßenschmuck für städtische Veranstaltung und die öffentliche Weihnachtsbeleuchtung sowie öffentliche Schmuckaktionen in Abstimmung mit der Stadtverwaltung.

- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrsordnung (StVO), die Satzungen der Gemeinde Altmittweida und der Stadt Mittweida über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Störendes Nächtigen

Es ist verboten auf Straßen und in Anlagen einschließlich Ausstattungen so zu nächtigen, dass eine Gefahr für die eigene Person oder eine Beeinträchtigung oder Störung für die Allgemeinheit bei der zweckbestimmten Nutzung entsteht.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenem Feuer einschließlich von Brauchtumsfeuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis, außer in den Schutzgebieten nach §§ 13 - 19 SächsNatSchG, bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten (§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz).
- (2) Die Erlaubnis muss spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können unter anderem extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes oder die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.
- (4) Die Vorschriften des Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, des Sächsischen Waldgesetzes, des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

Abschnitt 5 Hausnummern und Beschilderung

§17 Hausnummern

- (1) Die Hausnummern sind unverzüglich nach ihrer behördlichen Erteilung, in arabischen Ziffern, vom Hauseigentümer, Besitzer oder durch Erbbauberechtigten von Grundstücken so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
Sind mehrere zur Straße liegende Eingänge vorhanden, so ist der Haupteingang maßgebend. Liegt der Eingang nicht an der Straßenseite, so muss an der nächstliegenden Gebäudeecke eine von der Straße aus lesbare Hausnummer angebracht werden. Bei

Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (2) Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine amtliche Bezeichnung führt, sind am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen. Nach einer Neunummerierung von Grundstücken ist neben der neuen Hausnummer die alte noch 6 Monate in gleicher Weise lesbar - aber deutlich als überholt gekennzeichnet - zu belassen.

§ 18 Sonstige Schilder

Es ist nicht gestattet, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

Abschnitt 6 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Das Baden und Eislaufen ist auf den öffentlichen Gewässerflächen in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gestattet.
- (2) Außerdem ist es verboten, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 1. Tiere zu stören, zu misshandeln oder zu füttern,
 2. zu grillen oder Feuer zu entzünden,
 3. Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,
 4. Bäume zu besteigen sowie Hängematten oder Schaukeln an ihnen aufzuhängen,
 5. Pflanzen, Bäume, Erde und Steine zu beschädigen oder zu entnehmen,
 6. mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Sport- und Spielgeräten, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle aller Art und Dienst- und Wartungsfahrzeuge, zu befahren sowie diese dort abzustellen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann für bestimmte Grünanlagen Ausnahmen oder abweichende Regeln durch eine spezielle Benutzungsordnung bestimmen, insbesondere zur Nutzung von Fahrrädern oder das Eislaufen.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Mittweida Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Öffentliche Straßen, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, öffentliche Einrichtungen sowie öffentliche Gewässer be- oder verschmutzt, beschmiert, beklebt, besprüht, bemalt, beschädigt, überackert oder beseitigt oder
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Kraftfahrzeuge wäscht, abspritzt, Abwasser auf diese Flächen ableitet sowie andere Arbeiten an Fahrzeugen durchführt die Öl- und Fettverschmutzungen hervorruft,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 und Abs. 5 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von Spiel-, Bolz- und Sportanlagen fernhält,
 7. entgegen § 4 Abs. 5 Tiere, insbesondere Hunde, so hält das andere durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
 8. entgegen § 4 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Stadt Mittweida nicht unverzüglich anzeigt,
 9. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen, nach § 2 dieser Verordnung, durch ihre Tiere verunreinigen lässt,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 S. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 11. entgegen § 5 Abs. 2 S. 2 als Tierhalter oder -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
 12. entgegen § 6 Abs. 1 verwilderte Tiere füttert,
 13. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass durch die Anwesenheit, eine Belästigung oder Verschmutzung der Mitmenschen und deren Besitz ausgeschlossen wird,
 14. entgegen § 6 Abs. 3 Wild- und Wasservögel mit ungeeignetem Futter füttert,
 15. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 zu besitzen, unzulässig Lärm verursacht oder die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 16. entgegen § 7 Abs. 2 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 17. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,

18. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten ausführt, die die Ruhe anderer unzumutbar stören,
 19. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Spiel-, Bolz- und Sportanlagen benutzt,
 20. entgegen § 10 Abs. 2 auf öffentlichen Spiel-, Bolz- und Sportanlagen raucht, Waffen oder gefährliche Gegenstände mitbringt, Drogen aller Art konsumiert, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält oder Motorfahrzeuge abstellt oder mit ihnen fährt,
 21. entgegen § 11 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 22. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 23. entgegen § 11 Abs. 3 haushaltstypischen Abfall in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt bzw. daneben abstellt,
 24. entgegen § 12 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 3 der Ortpolizeibehörde außerhalb von Schießstätten Böller abfeuert oder Salut schießt,
 25. entgegen § 13 aggressiv bettelt, sich anderen in den Weg stellt, Hunde als Druckmittel einsetzt, Hindernisse im Verkehrsraum errichtet, Passanten beschimpft oder einschüchtert, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelkonsum hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, sich mit anderen Personen wiederkehrend versammelt und dabei andere behindert oder belästigt, die Notdurft verrichtet sowie nächtigt oder illegale Drogen konsumiert,
 26. entgegen § 13 Abs. 2 öffentliche Wasserspiele und Brunnen zweckentfremdend nutzt, darin badet, beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 27. entgegen § 13 Abs. 3 öffentliche Grünanlagen mit Fahrzeugen befährt oder diese dort abstellt,
 28. entgegen § 14 Abs. 1 ohne entsprechende Genehmigung Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen anbringt,
 29. entgegen § 14 Abs. 2 Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden oder ähnliches anbringt,
 30. entgegen § 15 auf Straßen oder in Anlagen einschließlich Ausstattungen so nächtigt, dass für die Allgemeinheit eine Beeinträchtigung oder Störung bei der Zweckbestimmten Nutzung oder eine Gefahr für die eigene Person entsteht,
 31. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,
 32. entgegen § 17 Abs. 1 S. 1 Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 33. entgegen § 17 Abs. 1 S. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt,
 34. entgegen § 18 sonstige im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften oder Zeichen beseitigt, ändert, verdeckt oder ihre Sichtbarkeit beeinträchtigt,
 35. entgegen § 19 Abs. 1 in öffentlichen Gewässerflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen badet oder eisläuft,
 36. entgegen § 19 Abs. 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Tiere stört, misshandelt oder füttert, grillt oder Feuer entzündet, Zelte oder transportable Unterkünfte aufstellt, mit Fahrzeugen fährt, an Bäumen Hängematten oder Schaukeln befestigt und Pflanzen, Bäume, Erde und Steine beschädigt oder entnimmt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist oder bestimmte Handlungen aufgrund einer speziellen Benutzungsordnung gem. § 19 Abs. 3 abweichend geregelt sind.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 5.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 EUR geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1, 16, 20, 29, 31, 34, und 36 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gem. § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes eingezogen werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den „Mittweidaer Stadtnachrichten“ und dem Gemeindeanzeiger der Gemeinde Altmittweida in Kraft und gilt für den Zeitraum von 10 Jahren, wenn sie nicht vorher in Teilen oder ganz aufgehoben wird.

Mittweida, den

Schreiber
Gemeinschaftsvorsitzender
Oberbürgermeister

Siegel